

Arbeitsblatt über ausreichende Deutschkenntnisse

Antragsteller:

Familiennamen, Vorname(n)

Geburtstag und -ort

Wohnort, Straße, Hausnummer

1. Der Antragsteller spricht Deutsch als Muttersprache.
 ja nein
2. Der Antragsteller hat die in der Verwaltungsvorschrift oder Positivliste von Sprachnachweisen aufgeführten Dokumente vorgelegt:
 ja, nämlich nein

3. Der Antragsteller hat bei einem intensiven Gespräch bei der Staatsangehörigkeitsbehörde ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen:
 ja nein

4. Es bestehen Zweifel, ob der Antragsteller ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt. Er ist deshalb zu einer Sprachprüfung bei der VHS vorzuladen.
 ja nein

5. Nächste Prüfung findet statt am:

Ort, Datum

Behörde

6. Prüfungserleichterungen:

ja nein

Fallgruppen:

Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr Alphabet

Behinderte Einbürgerungsbewerber

Art der Behinderung:

7. Bewertung

Note VHS	Punkte	Vor-, Ausbildung Beruf
	schriftlicher Ausdruck	
	sonstige sprachliche Fertigkeiten	

8. Ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen?

8.1 **Ja,**

- Es wurde Notenstufe 1 oder 2 erreicht.
- Es wurde Notenstufe 3 erreicht,
 - aufgrund Vor-/Ausbildung und Beruf gelten keine gesteigerten Anforderungen.
 - eine bessere Notenstufe ist nicht erforderlich, weil für die Einbürgerung ein besonderes öffentliches Interesse nicht Voraussetzung ist.
- Es wurde Notenstufe 4 erreicht **und** der Bewerber gehört zu einem begünstigten Personenkreis:
 - Behinderter Einbürgerungsbewerber.
 - Kind zwischen dem 10. und 16. Lebensjahr.
 - Ältere Person über 60 Jahre.
 - Deutsch-verheirateter Antragsteller mit weiteren Voraussetzungen.
 - Miteinbürgerungsbewerber (Ehegatte) mit weiteren Voraussetzungen.
- Es wurde nur Notenstufe 5 erreicht, **aber** der Bewerber gehört zu einem begünstigten Personenkreis:
 - In hohem Maße behinderter Einbürgerungsbewerber.
 - Kind zwischen 10. und 16. Lebensjahr.
 - Ältere Person über 60 Jahre.
 - Deutsch-verheirateter Einbürgerungsbewerber mit weiteren Voraussetzungen.
- Der Antragsteller ist Analphabet (nur Ermessenseinbürgerung möglich), es gelten allgemein niedrige Anforderungen.

8.2. **Nein,**

- Es wurde nur Notenstufe 5 erreicht, es gelten keine der unter Nummer 8.1 aufgezeigten Ausnahmen
- Es wurde zwar die Notestufe 4 erreicht, der Antragsteller
 - hat jedoch im Testteil Nummer 4 (Schriftlicher Ausdruck) weniger als 8 Punkte erzielt.
 - muss jedoch hinsichtlich Vor-/Ausbildung und Beruf mindestens die Notenstufe 3 erreichen.
 - muss jedoch höheren Anforderungen genügen, weil die Einbürgerung ein besonderes öffentliches Interesse voraussetzt.
- Es wurde zwar Notenstufe 3 erreicht, der Antragsteller
 - hat jedoch im Testteil Nummer 4 (Schriftlicher Ausdruck) weniger als 10 Punkte erzielt.
 - muss jedoch hinsichtlich Vor-/Ausbildung und Beruf mindestens Notenstufe 2 erreichen.
 - muss jedoch höheren Anforderungen genügen, weil die Einbürgerung ein besonderes öffentliches Interesse voraussetzt.

- Es wurde zwar Notenstufe 2 erreicht, der Antragsteller
 - hat jedoch im Testteil Nummer 4 (Schriftlicher Ausdruck) weniger als 12 Punkte erzielt und
 - muss hinsichtlich Vor-/Ausbildung und Beruf mindestens Notenstufe 1 erreichen.
 - muss höheren Anforderungen genügen, weil die Einbürgerung ein besonderes öffentliches Interesse voraussetzt.
- Es wurde zwar die Notenstufe 1 erreicht, der Antragsteller
 - hat jedoch im Testteil Nummer 4 (Schriftlicher Ausdruck) weniger als 12 Punkte erzielt.

9. Nächste Sprachprüfung findet statt am:

Ort, Datum

Behörde

Unterschrift